

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Kreisstadt Saarlouis vom 13.02.2003

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 13.02.2003 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, erhebt die Kreisstadt Saarlouis Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Kreisstadt Saarlouis erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

- (2) Besondere Auslagen sind außer den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) das Land,
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,

- d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
- e) den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. 1, S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Kreisstadt Saarlouis.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
 - a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kreisstadt Saarlouis oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt ergeben,
 - c) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
 - d) besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertenrechtes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b und d wird eine Auslagenerstattung nicht erhoben.
- (3) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
 - a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Eine Gebühr, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf volle Euro festzusetzen.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit zur Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Beträge bis zu 0,50 € werden auf volle Euro abgerundet, Beträge über 0,50 € auf volle Euro aufgerundet. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen.
- (5) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren richten sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühren ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 7

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem entstandenen Aufwand bis zu 75 v. H. der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringe Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches
und des Anspruches auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollen-
dung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antra-
ges. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner
fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der
Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der
Auslagenerstattung.
- (3) Die Bekanntgabe nach den Abs. 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen
des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid
bekannt zu geben, der enthalten muss:
 - a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei
welcher Behörde es einzulegen ist.
- (4) Als Quittung gelten die Drucke von Gebührenstemplern oder Registrierkassen.
Die Gebühren können auch durch Postnachnahme - Porto- und Nachnahme-
kosten eingeschlossen - erhoben werden.

§ 9**Gebührenerstattung**

- (1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostentpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührezahlung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 10**Sicherung des Gebühreinganges**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 3 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Kreisstadt Saarlouis vom 08.11.1979 und die dazu erlassenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Saarlouis, den 13. Februar .2003

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Hans- Joachim Fontaine)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarlouis, den 13.02.2003

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)